

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 10.

Samstag, den 28. Februar 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an Herrn Oberst
Barman, Schweiz. Geschäftsträger in Paris,
die Flüchtlingsangelegenheit betreffend.

(Vom 13. Februar 1852.)

Tit.!

In Folge fortdauernder Anschuldigungen über die Anwesenheit und das angebliche Treiben politischer Flüchtlinge in der Schweiz, sehen wir uns veranlaßt, über diese Angelegenheit einen Bericht zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Wir setzen dabei voraus, daß Sie bereits dasjenige kennen, was im Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1850 unter dem Titel „Politisches Departement“ über diese Angelegenheit enthalten ist, so wie wir uns auch auf den

gedruckten Spezialbericht vom 28. Februar 1851 über den damaligen Stand der Flüchtlingsangelegenheit hiemit ausdrücklich beziehen, so daß es lediglich unsere Aufgabe ist, den weitem Verlauf der Sache zu beleuchten.

Gerade in jenem Zeitpunkte (Ende Februar 1851) trat diese Angelegenheit in ein neues Stadium. Theils in Folge der verminderten Anzahl von Flüchtlingen, theils in Folge eines Anerbietens der französischen Regierung, dieselben auf ihre Kosten nach England oder Amerika führen zu lassen, fanden wir den Moment für geeignet, die im frühern Bericht erwähnte und durch die damaligen Umstände abgenöthigte obligatorische Zuthellung der Flüchtlinge an die einzelnen Kantone aufzuheben und denselben, jedoch immerhin unter Wahrung unserer Oberaufsicht und der durch Art. 57 der Bundesverfassung bezeichneten Rechte, gänzlich anheimzustellen, ob und in welchem Umfange sie für gut finden, den Flüchtlingen den weitem Aufenthalt zu gestatten. Durch diese Maßregel wurden die Kantone veranlaßt, den Flüchtlingen den weitem Aufenthalt entweder gar nicht oder nur unter gleich bedeutenden Kauttionen zu gestatten. Dieser Umstand, so wie das erwähnte Anerbieten Frankreichs hatte eine bedeutende Abnahme der Flüchtlinge zur Folge. Gegen Ende des Juni wurden die Kantone durch Kreisschreiben ersucht, einen neuen Etat der noch vorhandenen Flüchtlinge einzugeben. Die hierauf gegründete Generalkontrolle weist eine Anzahl von 235 nach, welche in 17 Kantonen vertheilt sind. Hinsichtlich ihrer Herkunft stehen sie in folgendem Verhältnisse:

Es sind 93 Badenser,
 10 Bayern,
 11 Oesterreicher,
 30 Preußen,
 9 Würtemberger,

Es sind 24 Sachsen,
 5 Hessen,
 12 Polen,
 17 Franzosen,
 24 Italiener.

Diese Zahl kann sich seither durch Entfernung einzelner noch vermindert haben, mag aber immerhin noch annähernd richtig sein. Es ergibt sich also, daß seit dem letzten Berichte die Zahl der Flüchtlinge um mehr als die Hälfte herabgesunken ist. Auch in diesem Jahre haben wir das frühere Verfahren eingehalten, das Verhalten derselben nach besten Kräften überwacht, beim Eingang von Beschwerden genaue Untersuchung erheben lassen, theils durch Prüfung der Berichte, theils durch Abhörung von Zeugen, und wo es nothwendig und gerechtfertigt schien, sogar durch Beschlagnahme und Untersuchung der Papiere. So oft sich in Folge solcher Untersuchungen die Beschwerden begründet zeigten, erfolgte entweder die Ausweisung oder eine andere geeignete Maßregel; wenn sich aber bei der Untersuchung nichts herausstellte, so wurde der Betreffende in seinem Asyl weiter geschützt. Auf diese Weise glaubten wir die den Flüchtlingen gewährte Aufnahme mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen stets und vollständig in Einklang zu bringen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß nicht selten auswärtige Regierungen durch Berichte, welche sie über die Anwesenheit oder das Verhalten von Flüchtlingen erhielten, gänzlich irre geführt wurden und Beschwerden erhoben, welche die genaueste Untersuchung als durchaus unbegründet darstellte. Wir wären im Falle, schlagende Beispiele hierüber anzuführen. Im Uebrigen glauben wir erwähnen zu sollen, daß mit Ausnahme der Großherzoglich-Badischen Regierung, welche wegen der Nähe ihres Territoriums und wegen der größern

Anzahl badenſiſcher Flüchtlinge, ſich, bisweilen zu Beſchwerden gegen Einzelne derſelben und zu Begehren um deren größere Internirung oder Ausweiſung veranlaßt fand, von andern deutſchen Staaten beinahe keine Beſchwerde einkam. So iſt namentlich weder von Preußen, noch von Bayern, noch von Württemberg, noch von Sachſen, noch von Heſſen irgend eine Beſchwerde oder ein Begehren in Flüchtlingsſachen geſtellt worden. Von Deſterreich wurde im Juni v. J., in Bezug auf einen einzigen in Zürich domizilirten Flüchtling, der als Agent der Demagogen in London betrachtet wurde, das Geſuch geſtellt, daß derſelbe einer ſtrengern Behandlung unterzogen und wo möglich aus der Schweiz entfernt werde. Es ergab ſich aber aus einer Beſchlagnahme und Unterſuchung ſeiner Schriften, daß jene Vermuthung nicht begründet war, und daß der Betreffende vielmehr jede Theilnahme an den politiſchen Umtrieben ſeiner Korreſpondenten verweigert hatte. Ueberdieß gab ihm die betreffende Polizeidirektion das Zeugniß, daß er von den übrigen Flüchtlingen möglichſt zurückgezogen lebe und mit großem Fleiße den medizinischen Studien obliege, nach deren Abſolvirung er ſofort die Schweiz verlaſſen werde. Unter dieſen Umſtänden war gewiß kein Grund vorhanden, demſelben das Aſyl zur Vollendung ſeiner Studien zu verweigern und eben ſo wenig ein Grund zu Beſorgniſſen für irgend welchen andern Staat. Seit jener Zeit iſt auch von Deſterreich keine weitere Beſchwerde eingelangt.

Es iſt überdieß ſchon im Frühling des Jahres 1851 frühern Beſchwerden dieſes Staates, in Bezug auf den Kanton Teſſin, alle mögliche Rechnung getragen worden, indem damals ein eidgenöſſiſcher Kommiſſär dahin abgeordnet wurde, um ſich zu überzeugen, ob den frühern Beſchlüſſen der Bundesbehörden über die italieniſchen

Flüchtlinge gehörige Rechnung getragen worden sei und um nöthigenfalls die geeigneten Verfügungen zu erlassen. Dieser Kommissär hat seine Aufgabe mit Umsicht und Energie erfüllt und diese Angelegenheit geordnet, so daß nach Vollziehung der Verfügungen, die er bei seiner Abreise noch angeordnet hatte, keine Beschwerde mehr einkam.

Wir gehen noch über zu den französischen Flüchtlingen und verweisen auch hier zunächst auf den Bericht vom 28. Februar 1851. Die fortgesetzte Anwesenheit Einzelner derselben bestätigte immer, daß die Gerüchte über größere Massen von Flüchtlingen, womit Genf angefüllt sei, und die dort angeblich conspiriren, durchaus unbegründet oder jedenfalls höchst übertrieben seien, wenn es auch immer als möglich zugegeben wurde, daß in einer so volkreichen und verkehrreichen Stadt, die an der Gränze von drei Staaten liegt, sich eine Anzahl Individuen ohne gehörige Ausweisschriften einige Zeit aufhalten können. Für die Richtigkeit unserer Behauptung müssen wir besonders auch folgende Thatsache anführen: Nachdem von unserer Seite auf nähere Bezeichnung der eingeklagten Beschwerden war gedrungen worden, wurde uns durch die französische Gesandtschaft ein Verzeichniß von 50 bis 60 französischen Flüchtlingen, die angeblich in Genf sich aufhalten, unter Bezeichnung ihrer Wohnung mitgetheilt. Eine solche Angabe mußte um so erwünschter sein, da sie die Möglichkeit einer gehörigen Untersuchung herausstellte. Eine solche fand dann auch von Haus zu Haus statt und es ergab sich, daß die gemachten Angaben durchaus unrichtig waren, indem die bezeichneten Personen entweder überall nicht dort oder keine Flüchtlinge waren, sondern Fremde, mit Ausweisschriften versehen. Nur einige konnten als politische Flüchtlinge betrachtet werden, waren aber keine Franzosen. Ein ähnliches Schicksal hatte eine zweite redu-

zirte Liste. So zeigte es sich, auf welche Weise die französischen Behörden durch unzuverlässige Berichterstatter getäuscht wurden. Wir haben bereits gezeigt, wie unbedeutend die Zahl der französischen Flüchtlinge überhaupt war und brauchen wohl kaum beizufügen, daß uns keinerlei Beweise über Umtriebe oder Konspirationen derselben vorgelegt wurden, indem wir sonst nicht ermangelt hätten, auch ohne Begehren von uns aus einzuschreiten. Uebrigens ist wohl zu beachten, daß die französische Gesandtschaft damals nicht die Ausweisung, sondern die Internirung der wirklich und angeblich in Genf und Waadt vorhandenen Flüchtlinge verlangt hat; ein Begehren, dem so weit möglich entsprochen wurde. Diese Maßregel der Internirung hatte nun zur Folge, daß 17 französische Flüchtlinge im März 1851 öffentlich dagegen protestirten und der Bundesbehörde Trotz entgegensezten. Aus diesem Grunde wurden sie durch Dekret vom 24. März aus der Schweiz weggewiesen und dieser Beschluß wurde so weit möglich vollzogen. Im Laufe des Sommers mußte die Mehrzahl derselben die Schweiz verlassen und es ist auch förmlich konstatiert, daß dieselben nach England oder Amerika abgereist sind und Belgien passirt haben. Einigen dagegen gelang es allerdings, ihren damaligen Aufenthalt heimlich zu verlassen, so daß nicht bestimmt nachgewiesen werden kann, ob und wie lange sie noch in der Schweiz verweilten; immerhin aber war deren Auffuchung durch die Polizei vorgeschrieben. Das war also die Sachlage mit Beginn des Dezembers 1851; d. h. alles, was geklagt werden konnte, bestand darin, daß einige wenige Flüchtlinge, welche nicht etwa wegen politischer Umtriebe, sondern wegen Trotz gegen die Bundesbehörde ausgewiesen waren, möglicherweise aber jedenfalls in der tiefsten Verborgenheit und Zurückgezogenheit in der Schweiz sein konn-

ten. Von andern Beschwerden und andern Begehren war seit längerer Zeit keine Rede mehr. Die Ereignisse des 2. Dezembers hatten nun zur Folge, daß am 5. Dezember 7 französische Flüchtlinge, worunter 5 der bereits ausgewiesenen sich in Lausanne zusammenfanden und einen Aufruf an das französische Volk zu bewaffneter Erhebung verfaßten und drucken ließen.

Obwol es augenscheinlich ist, daß dieser Schritt nicht auf einem prämeditirten Komplott, sondern auf dem plötzlichen Eindrucke der großen Tagesereignisse beruhte, und obwol jener Aufruf nicht publizirt wurde, mithin ein bloßes Projekt blieb, so haben wir gleichwol, sobald derselbe zu unserer Kenntniß kam, die Ausweisung der Unterzeichner beschloßen, ehe irgend ein solches Begehren von Seite Frankreichs gestellt wurde. Auch dieser Beschluß ist größtentheils vollzogen, indem fünf von den Unterzeichnern die Schweiz verlassen haben und auf die zwei andern, die noch nicht entdeckt sind, polizeiliche Acht bestellt ist. Es ist daher auch hier freiwillig alles gethan worden, was irgend verlangt werden kann. Bekannt ist sodann, daß unter dem Eindruck der Ereignisse jener Tage, in Genf eine Anzahl Fremder sich versammelte, um zu berathen, ob sie sich an denselben betheiligen wollen; es ist aber auch bekannt, daß der Chef der dortigen Polizei energisch gegen solche Tendenzen austrat und ihnen jede Unternehmung der Art vom schweizerischen Gebiete aus untersagte. Es wird nun gleichwol davon gesprochen, daß mehrere Flüchtlinge über Anglefort nach Frankreich eingedrungen und theilweise verhaftet worden seien. Wir besitzen hierüber keine aktengemäßen Beweise und wissen nicht, ob diese Personen, die jedenfalls von Savoyen und nicht von der Schweiz aus Frankreich betraten, vorher auch in letzterm Lande zusammenkamen; allein wäre dem

auch so, so scheint es uns jedenfalls höchst unbillig, einen Vorwurf gegen die Schweiz daraus herzuleiten; denn ein vorübergehendes Zusammentreffen von Fremden in bevölkerten Gränzstädten, und zumal unter dem Eindruck und aus Veranlassung solcher Ereignisse, wird nie ganz zu vermeiden sein. In solchen Zeitpunkten kann es eben überall Ungefezlichkeiten geben, für die man gerechterweise weder Behörden noch Volk verantwortlich machen kann. So haben ja zu jener Zeit in manchen Departementen Frankreichs, trotz gutem Willen der Behörden, trotz bedeutender militärischer und polizeilicher Hilfsmittel, Aufstände sich gebildet, ohne daß es Jemandem einfallen wird, den Staat hiefür solidarisch verantwortlich zu erklären.

Seit dem Dezember 1851 hat sich in der Schweiz gar nichts zugetragen, das irgendwie Frankreich oder einen andern Staat hätte beunruhigen können; auch sind von keiner Seite her irgend welche Begehren oder Beschwerden eingekommen, ausgenommen, daß die französische Gesandtschaft einem Franzosen, Michel, seine Ausweisschriften entzog und dessen Wegweisung verlangte. Nachdem sich aus einer hierüber gepflogenen Untersuchung ergeben, daß derselbe als Fremder auf arge Weise mit der schweizerischen Presse Mißbrauch getrieben und sein Verhalten das Asyl, auf welches er angewiesen war, keineswegs rechtfertigen würde, wurde er aus der Schweiz weggewiesen.

So verhält sich die Flüchtlingsangelegenheit in der Schweiz. Es wird jeder Unbefangene sich überzeugen, daß die Gerüchte und Anschuldigungen, welche hierüber genährt und unterhalten werden, grundlos sind, daß weniger als je ein Vorwand zu Besorgnissen und Beschwerden vorhanden sei, und daß die Bundesbehörde es sich stets zur ernststen Pflicht macht, jedem Mißbrauche des Asyls

unaufgefordert oder auf Beschwerde hin entgegen zu treten. Wir haben zum Schlusse Ihnen nur noch mitzutheilen, daß wir zwei eidgenössische Kommissäre in den Herren Dr. Kern, Regierungspräsident aus dem Kanton Thurgau, und J. Trog, Gerichtspräsident aus dem Kanton Solothurn, ernannt und aufgestellt haben, um in allen Kantonen, wo sie es für zweckmäßig erachten, dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse über die Flüchtlingspolizei vollständig und energisch gehandhabt werden, und um einem allfälligen Andrang neuer Flüchtlinge entgegen zu treten und künftige Mißbräuche des Asyls möglichst abzuwenden.

Indem wir Sie ersuchen, im Interesse der Wahrheit von diesem Berichte überall, wo Sie es für angemessen finden, Gebrauch zu machen, benutzen wir diesen Anlaß u. s. w. u. s. w.

Bern, den 13. Februar 1852.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. Februar 1852.)

Der Bundesrath hat, auf den Vorschlag seines Militärdepartements, die Abhaltung der dießjährigen Wiederholungskurse für das Genie, die Artillerie und die Kavallerie auf nachfolgende Weise angeordnet, jedoch das Militärdepartement ermächtigt, allfällig nöthig werdende Abänderungen zu treffen und die Kommandanten zu bestellen.

**Bericht des schweizerischen Bundesrathes an Herrn Oberst Barman, schweiz.
Geschäftsträger in Paris, die Flüchtlingsangelegenheit betreffend. (Vom 13. Februar 1852.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1852
Date	
Data	
Seite	145-153
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 831

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.